

Stadt Süßen  
Landkreis Göppingen

## **Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung)**

Der Gemeinderat der Stadt Süßen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung am 06.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Süßen erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Süßen das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wertscheinen (auch an Terminals oder Ähnlichem) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme des Betriebs des Wettbüros und endet mit der Einstellung des Betriebs des Wettbüros.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld dieses Kalendervierteljahres mit Ende der Steuerpflicht.

- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.
- (4) Bei der Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

## **§ 5**

### **Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)**

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag (brutto). Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wertschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

## **§ 6**

### **Steuersatz**

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 5.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

## **§ 8**

### **Anzeigepflichten (Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung)**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet oder in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme der Stadt Süßen schriftlich anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers des Wettbüros
- Anschrift des Wettbüros
- Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
- Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß den vorstehenden Regelungen innerhalb von 14 Tagen nach In-Kraft-Treten dieser Satzung vorzunehmen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebs, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebots sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Süßen schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteingangs der Mitteilung zu Grunde gelegt.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Süßen innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Süßen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 9**

### **Abwicklung der Besteuerung**

- (1) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 5 und 6 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordruckes an die Stadt Süßen schriftlich zu übermitteln (Steuererklärung).
- (2) Der Steuererklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Anschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, zum Beispiel Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

## **§ 10**

### **Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Soweit die Stadt Süßen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 KAG schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 KAG ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 11 Steueraufsicht**

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 Abgabenordnung. Die Begehungen der Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume dürfen auch unangekündigt erfolgen. Den Mitarbeitern der Stadt Süßen ist Eintritt zu gewähren.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes BW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 8, 9 und 11 dieser Satzung zuwider handelt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Süßen, den 07.05.2019

Marc Kersting  
Bürgermeister